Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Flüchtlingsunterbringung; Hier: Förderzusage und Bau einer dreistöckigen	
Unterkunft in der Hülbener Straße	
Vorlage 8550/1 öff	5
8550-1 1 öff Angemessene Unterkunftskosten nach § 22 sgb II im Landkreis Reutlingen ab	ç
2023 8550/1 öff	
TOP Ö 4 Breitbandausbau	
Vorlage 8564 öff	11
TOP Ö 5 Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur - Hauptradroute Östliche	
Sammelstraße	
Vorlage 8158/8 öff	17
TOP Ö 6 Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024 mit Entwurf des Wirtschaftsplans	
2024 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms	
Vorlage 8552/1 öff	21
TOP Ö 7 Annahme von Spenden 2023	
Vorlage 8465/4 öff	25



Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms 05.12.2023

Einladung

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 14.12.2023 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Flüchtlingsunterbringung

Hier: Förderzusage und Bau einer dreistöckigen Unterkunft

in der Hülbener Straße Vorlage: 8550/1 öff

4 Breitbandausbau

Hier: Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der

OEW Breitband GmbH

Vorlage: 8564 öff

5 Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur -

Hauptradroute Östliche Sammelstraße

Hier: Vergabe der Bauleistungen

Vorlage: 8158/8 öff

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024 mit Entwurf des

Wirtschaftsplans 2024 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung

Dettingen an der Erms

Vorlage: 8552/1 öff

7 Annahme von Spenden 2023

Vorlage: 8465/4 öff

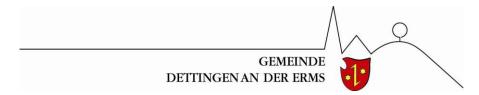
8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert Bürgermeister

M. Willed





Drucksachennummer:	Sachbearbeitung: Daniela Wucher	28.11.2023
8550/1 öff	AZ: - DW/DW	
Gremium	Behandlungszweck/-art	
Gemeinderat 14.12.2023	Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Flüchtlingsunterbringung

Hier: Förderzusage und Bau einer dreistöckigen Unterkunft in der Hülbener

Straße

I. Beschlussantrag

- 1. Der Neubau zur Unterbringung von Geflüchteten wird dreistöckig realisiert.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung der Planungsleistungen vorzubereiten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Ergänzend zur Vorlage GR-Drucksache 8550 öff. vom 24.10.2023:

Die finanziellen Auswirkungen beruhen aktuell auf sorgsamen Schätzungen. Da es für ein weiteres Gebäude zur Unterbringung von Geflüchteten in der Hülbener Str. noch keine Planungen gibt, wurde für die Berechnung das bestehende Gebäude am Standort herangezogen. Die genauen Baukosten können erst im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ermittelt werden.

Beim Bau eines dreistöckigen Gebäudes mit geschätzten 876 m² Wohnfläche wäre eine Unterbringung der Geflüchteten für die Gemeinde nach aktueller Kostenschätzung kostenneutral möglich. Die nach § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) zweites Buch (II) geforderten "angemessene Kosten zur Unterkunft", welche im Zuwendungsbescheid vom 22.November 2023 als Voraussetzung gelten, könnten hier voraussichtlich eingehalten werden. Die künftige Kaltmiete für das Gebäude würde zwischen 9,01 und 9,51 Euro /m² liegen (vgl. Anlage – Angemessene Unterkunftskosten nach § 22 SGB II vom Landratsamt Reutlingen).

Beim Bau eines zweistöckigen Gebäudes mit geschätzten 584 m² Wohnfläche wäre dies nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Die "angemessenen Kosten der Unterbringung" nach § 22 Abs. 1 SGB II würden hier überschritten. Die künftige Kaltmiete für das Gebäude bei einer zweistöckigen Bauweise läge hier zwischen 12,12 und 12,61 Euro /m². Somit wären für das Gebäude nicht alle Kosten voll ansatzfähig. Ein jährlicher Abmangel zwischen 21.000 und 25.000 € würde bei der Gemeinde für die Unterbringung verbleiben.

III. Sachverhalt

In der Vorlage 8550 öff. vom 24.10.2023 die dem Gemeinderat am 23.11.2023 zur Beschlussfassung vorlag, wurde bereits die dringende Notwendigkeit des Vorhabens erläutert. In der Sitzung am 23.11.2023 wurde vom Gemeinderat auch der Neubau einer Unterbringung für Geflüchtete in der Hülbener Straße beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt lag noch kein Zuwendungsbescheid der L-Bank vor.

Erfreulicherweise, konnte von der Gemeinde ein Antrag auf Zuschuss aus dem Wohnförderprogramm "Wohnraum für Geflüchtete" erfolgreich gestellt werden. Mit Zuwendungsbescheid vom 22. November 2023 wurde der Gemeinde Dettingen eine Förderung in Höhe von 788.400 Euro (bei modularer Bauweise: 657.000 Euro) zugesagt.

Die endgültige Zuwendungshöhe wird erst nachträglich auf Grundlage des Verwendungsnachweises ermittelt. Diese hängt von der geschaffenen Wohnfläche und den nachgewiesenen Kosten ab. Eine Überschreitung des Zuwendungsbetrages ist jedoch nicht mehr möglich. Deshalb wurde von der Gemeinde bei der Antragstellung eine maximale Förderung angestrebt. Die Förderung kann auf Grund der Bauweise oder der Schaffung von weniger Wohnraum (z.B. beim Bau eines zweistöckigen Gebäudes) entsprechend bis zu einem Betrag von rd. 400.000 Euro absinken.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Mit ihr verbunden sind seitens der Gemeinde verschiede Verpflichtungen gegenüber dem Zuwendungsgeber. Die wichtigsten werden hier in Kürze aufgezählt:

- Zehn Jahre ab Bezugsfertigkeit ist der entstandene Wohnraum zwingend für die Unterbringung von Geflüchteten zu nutzen.
- die Gemeinde verpflichtet sich dazu das Gebäude 20 Jahre in Ihrem Eigentum zu halten
- Die Wohnungen müssen die Mindeststandards zur Unterbringung von Geflüchteten erfüllen
- Mit der Baumaßnahme muss bis spätestens 24.08.2024 begonnen werden Spatenstich
- Die Baumaßnahme muss bis zum 31.10.2025 vollständig abgeschlossen sein.

 Die künftige Nutzungsentschädigung darf die "angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) zweites Buch (II) nicht übersteigen (Anlage – Aktuelle Sätze – Landkreis Reutlingen)

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil des Förderbescheides.

Unabhängig davon sind bei der Umsetzung der Baumaßnahme die vergaberechtlichen und energetischen Vorschriften für die Baumaßnahme einzuhalten.

Aktuell ist noch zu klären, ob ein zwei- oder dreistöckiges Gebäude realisiert werden soll.

Bei Erstellung der Vorlage am 24.10.2023 war noch nicht bekannt, dass bei einer Einwerbung des Zuschusses die Nutzungsentschädigung (bzw. die Kaltmiete in der Nutzungsentschädigung) einer Obergrenze unterliegt. Die vom Landkreis veröffentlichten Sätze sind als Anlage beigefügt.

Aus städtebaulicher Sicht, wäre ein zweistöckiges Gebäude wünschenswert, die Verwaltung empfiehlt aus wirtschaftlicher Sicht jedoch dringend ein dreistöckiges Gebäude:

Wirtschaftlichkeit

Ein weiteres Stockwerk beim Bau eines Gebäudes ist vergleichsweise kostengünstig zu erhalten. Die Baukosten würden sich nach aktuellen Schätzungen lediglich um rd. 350.000 Euro erhöhen. Abzüglich des höheren Zuschusses würde rd. 290 m² zusätzliche Wohnfläche für Mehrkosten in Höhe von rd. 131.000 Euro generiert werden.

Dies ist weitgehend auf den Effekt zurückzuführen, dass Kosten für die innere Erschließung des Grundstücks, die Außenanlagen etc. sich durch den Bau eines weiteren Stockwerkes nur geringfügig erhöhen und diese anschließend auf mehr m²/Wohnfläche verteilt werden können.

Die Baukosten könnten in voller Höhe durch die zu vereinnahmende Nutzungsentschädigung ausgeglichen werden (bei einem zweistöckigen Gebäude wäre dies nicht der Fall (siehe finanzielle Auswirkungen).

Neben dem wirtschaftlichen Aspekt spricht aus Sicht der Verwaltung folgender weiterer positive Aspekte für den Bau eines dreistöckigen Gebäudes.

Schaffung von mehr Wohnraum in Dettingen

Auch wenn es sich beim Bau der Unterkunft für die Dauer von 10 Jahren zunächst um zweckgebundenen Wohnraum handelt, verhindert dieser eine weitere Verschärfung der angespannten Wohnsituation innerhalb der Gemeinde Dettingen. Da die Gemeinde zur

Unterbringung Geflüchteter verpflichtet ist und der Bedarf an Wohnraum für Geflüchtete steigt, müsste dieser Wohnraum anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Verkürzt bedeutet dies, dass weitere Wohnungen von Dritten (privat) angemietet werden müssten. Sofern die Gemeinde am Wohnungsmarkt Wohnungen anmieten könnte, würden diese dem privaten Wohnungsmarkt entzogen. Ein Anstieg bei der Unterbringung von Obdachlosen ist dadurch sehr wahrscheinlich. Dies ist auch eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass zur Lösung des Problems von der Gemeinde zeitnah weiterer Wohnraum geschaffen werden müsste oder sich die Lage am Wohnungsmarkt verschärft.

Um hier für die kommenden Monate bedacht zu agieren und personelle Ressourcen bei der Akquise von Wohnraum oder beim Bau eines weiteren Gebäudes zu sparen, empfiehlt die Verwaltung dreistöckig zu bauen und dem Beschlussantrag zuzustimmen.

Anlage:

- Angemessene Unterkunftskosten nach § 22 SGB II vom Landratsamt Reutlingen

ngemesse he Unterkunftskosten im Landkreis Reutlingen ab 01.01.2023 in EURO § 22 SGB II, § 35 SGB XII

		Haushaltsgröße										
Bewertung der Angemessenheit der Miete	1 P	erson	2 Per	sonen	3 Per	sonen	4 Pers	onen	5 Pers	onen	jede weite	re Person
Angemessene Wohnungsgröße	4	5 m²	60	m²	75	m²	90 (m²	105	m²	+ 15 m²,	/Person
Kalte Mietobergrenze im Bereich	Nord	Süd	Nord	Süd	Nord	Süd	Nord	Süd	Nord	Süd	Nord	Süd
In EUR	470	360	600	490	700	550	820	620	950	700	136	100
m²/ EUR	10,44	8,00	10,00	8,17	9,33	7,33	9,11	6,89	9,05	6,67	9,05	6,67

Die Beträge stellen Obergrenzen dar, falls günstigere Wohnungen mit einfacher/bzw. mittlerer Ausstattung angeboten werden können, besteht kein Anspruch auf die Mietobergrenze!! (Siehe Rechtsprechung!!). Es ist weiterhin jeweils eine Einzelfallregelung durchzuführen. Der zusätzliche Platzbedarf für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, wird durch die fiktive Anrechnung einer weiteren Person berücksichtigt.

Nichtprüfungsgrenze = Grenzwert für auffallend hohe kalte und warme Nebenkosten

Angemessene Wohnungsgröße *	45 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²	+ 15 m² /Person
Kalte Nebenkosten in EUR	150	160	200	240	250	10
Warme Nebenkosten in EUR	130	150	180	200	200	10

^{*}Bei einer Überschreitung des Betrags erfolgt eine Einzelfallprüfung

Gemeinden Bereiche:

Nord: Bad Urach, Dettingen an der Erms, Eningen u.A, Grafenberg, Metzingen, Pliezhausen, Pfullingen, Reutlingen, Riederich, Walddorfhäslach, Wannweil

Süd: Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Zwiefalten





Drucksachennummer:	Sachbearbeitung: Felix Schiffner	29.11.2023
8564 öff	AZ: - Schi/AF	
Gremium	Behandlungszweck/-art	
Gemeinderat 14.12.2023	Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Breitbandausbau

Hier: Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH

I. Beschlussantrag

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR für die Auflösung der Kommunalanstalt zu stimmen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der Mitgliedsbeitrag an Komm.Pakt.Net in Höhe von 4.500,00 €/Jahr entfällt.

III. Sachverhalt

Um die Effizienz im Breitbandausbau und der Verwaltung der bestehenden geförderten Breitbandnetze zu steigern, ist beabsichtigt, die Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Komm.Pakt.Net und die 2021 gegründete OEW Breitband GmbH zusammenzuführen. Die Aufgaben von Komm.Pakt.Net werden auf die OEW Breitband GmbH übertragen. Im Anschluss soll Komm.Pakt.Net aufgelöst werden. Hierdurch soll die Struktur durch die künftige Vermeidung von Doppelfunktionen vereinfacht und die Fachexpertise gebündelt werden. Darüber hinaus soll eine Senkung der Verwaltungsausgaben erreicht werden.

Die Gemeinde Dettingen ist Mitglied der Komm.Pakt.Net KAöR und hat mit der OEW Breitband GmbH eine Kooperationsvereinbarung zum geförderten Breitbandausbau im

Gemeindegebiet abgeschlossen. Die Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und OEW Breitband wird von der Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Die nachfolgende <u>ausführliche Sachdarstellung</u> beruht auf den Angaben der Geschäftsstelle von Komm.Pakt.Net. vom 23.11.2023 und wurde von der Atene Kom GmbH und dem Wirtschaftsrat Recht juristisch abgeklärt.

<u>Ausgangslage</u>

Die weiterhin dynamisch voranschreitende Digitalisierung erfordert nach wie vor den schnellen Ausbau der notwendigen Infrastruktur zur Nutzbarmachung dieser technologischen Fortschritte in der Breite. Die Anbindung an zuverlässige Breitbandinfrastruktur ist dabei zu einem zentralen Standortfaktor geworden. Ein schneller und zuverlässiger Internetzugang entscheidet über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Attraktivität von Regionen als Standort für Investitionen, aber auch über die Attraktivität als Lebens- und Arbeitsraum. Vor diesem Hintergrund ist der flächendeckende Glasfaserausbau weiterhin eine der aktuell wichtigsten infrastrukturpolitischen Herausforderungen.

Im urbanen Raum wird dabei der Breitbandausbau durch die hohe Nachfrage vorrangig von privaten Telekommunikationsanbietern umgesetzt. Anders sieht es hingegen in den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen aus, in denen sich Kommunen beim Breitbandausbau aufgrund topografischer und ökonomischer Hürden mit besonderen Herausforderungen und geringerem wirtschaftlichem Interesse konfrontiert sehen.

In diesem Kontext wurden bereits im Jahr 2013 von der OEW im Bereich des heutigen Verbundgebiets Überlegungen angestellt, eine Breitbandgesellschaft zu gründen. Diese Gesellschaft sollte den Breitbandnetzausbau und den Betrieb übernehmen. Aufgrund der damaligen beihilferechtlichen Vorgaben und Förderrichtlinien war dies jedoch nicht möglich - Bau und Betrieb mussten zwingend getrennt werden. Zudem war auch aufgrund rechtlicher Vorgaben eine Gründung in rein privatrechtlicher Form nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund wurde im September 2013 der Verein "Förderung neuer Medien und Technologien im ländlichen Raum e.V." gegründet, der es sich zum Ziel gemacht hatte, das fachliche Wissen und Rechtsverständnis im Bereich neuer Informationstechnologien zu fördern, die Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus im ländlichen Raum zu analysieren sowie Maßnahmen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum zu fördern und durchzuführen. Der Landkreis Reutlingen war Mitglied in diesem Verein.

Der Zusammenschluss in diesem Verein war ein erster Schritt, um Kommunen mit ähnlichen Herausforderungen und Zielen zusammenzuführen. Mit der Überführung des Vereins in Komm.Pakt.Net in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentli-

chen Rechts im Jahr 2016 wurde ein rechts- und handlungsfähiger interkommunaler Verbund geschaffen, der sich seither des Themas des Breitbandausbaus annimmt. Die Gründung erfolgte am 04.11.2015 in Ulm. Neben dem Landkreis Reutlingen waren sieben andere Landkreise (Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Ostalbkreis, Ravensburg, Zollernalbkreis) und insgesamt 231 Städte und Gemeinden Gründungsmitglied. Mit Beschluss vom 17.11.2016 stimmte der Gemeinderat dem Beitritt der Gemeinde Dettingen zu der neuen Kommunalanstalt zu.

Ziel der neuen Anstalt war es, Aufgaben und Interessen der Kommunen beim Breitbandausbau zu bündeln und zu koordinieren sowie Synergien zu schaffen und zu nutzen. Ein weiteres Ziel von Komm.Pakt.Net war, als Verbund eine stärke Marktposition zu erlangen und den flächendeckenden Ausbau mit gigabitfähigen Netzen zügig und effizient voranzutreiben.

Komm.Pakt.Net konnte diese Ziele seither vielfach erfolgreich umsetzen. Die Städte, Gemeinden und Landkreise haben gemeinsam und mit Unterstützung von Komm.Pakt.Net Backbone-Netze errichtet. Vielerorts läuft bereits der FTTB-Flächenausbau (FTTB = "Fibre to the Building"). Für die Netze konnten Betreiber zu guten Konditionen gewonnen werden. Auf Bundes- und Landesebene ist Komm.Pakt.Net zentraler Ansprechpartner in Fragen der Breitbanderschließung. Auf der Grundlage dieser Entwicklungen ist Komm.Pakt.Net heute der größte interkommunale Verbund zum Breitbandausbau in Europa.

Seit der Gründung von Komm.Pakt.Net haben sich jedoch auch Weiterentwicklungen ergeben. Die Förderprogramme des Bundes sind seit 2019 mit den Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg kompatibel.

Mit der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland" (Gigabit-Richtlinie des Bundes) vom 26. April 2021 ist die Förderung von rein kommunalen Unternehmen, die privatrechtlich organisiert sind, möglich. Damit konnte die OEW den Ursprungsgedanken zum Engagement im Breitbandausbau aus dem Jahr 2013 wieder aufgreifen.

Aus diesem Grund wurde am 4. August 2021 die OEW Breitband GmbH gegründet. Auch dieser Gesellschaft war die Gemeinde seit Gründung verbunden, indem die Gemeinde einer Beteiligung der Komm.Pakt.Net zugestimmt hatte. Mit der Gründung der OEW Breitband GmbH sollte der Ausbau der Breitbandinfrastruktur additiv zum Ausbau der Städte und Gemeinden mit Komm.Pakt.Net erfolgen.

Bereits seit Gründung der OEW Breitband GmbH ist Komm.Pakt.Net hierin als Gesellschafterin beteiligt. Komm.Pakt.Net und OEW Breitband GmbH arbeiten bereits heute im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eng zusammen, um möglichst große, attraktive und geschlossene kommunale Netze zu erschließen und durch Kompetenzbündelung bestmögliche Synergien im Ausbau zu erzielen. Grundgedanke des öffentlich-rechtlichen Vertrags ist, dass Komm.Pakt.Net im Wesentlichen die gesamte Geschäftsbesorgung der OEW Breitband GmbH übernimmt.

Beiden Institutionen sind dabei u.a. in ihren Gründungsdokumenten Aufgaben zugewiesen, die große Schnittmengen aufweisen. So definiert die Anstaltssatzung der Komm.Pakt.Net die "Versorgung der Bevölkerung im Aufgabengebiet der Beteiligten mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung oder Verbesserung eines passiven Glasfasernetzes" und die "Planung, Weiterentwicklung, Unterhaltung und Verwaltung der zu errichtenden und bestehenden Breitbandinfrastruktur, einschließlich der Mittelverwaltung des jeweils Beteiligten zur Umsetzung dieser Aufgaben" als Aufgaben bzw. Anstaltszweck. Der Gesellschaftsvertrag der OEW Breitband GmbH wiederum regelt, dass "Gegenstand des Unternehmens (…) die Daseinsvorsorgeaufgabe des Schaffens der Voraussetzungen für eine flächendeckende Grundversorgung mit FTTB/FTTH im Verbandsgebiet des Zweckverbands OEW und darüber hinaus in Baden-Württemberg und angrenzenden Regionen" ist.

Um die Effizienz im Breitbandausbau und der Verwaltung der bestehenden geförderten Breitbandnetze zu steigern, ist beabsichtigt, die Aufgaben von Komm.Pakt.Net auf die OEW Breitband GmbH zu übertragen. Dies soll im Wege der Einzelrechtsnachfolge geschehen, indem die einzelnen Vertragsverhältnisse auf die OEW Breitband GmbH übertragen werden. Im Anschluss soll die Komm.Pakt.Net aufgelöst werden. Hierdurch soll die Struktur durch die künftige Vermeidung von Doppelfunktionen vereinfacht und die Fachexpertise gebündelt werden. Darüber hinaus soll eine Senkung der Verwaltungsausgaben erreicht werden.

Innerhalb der OEW Breitband GmbH wird eine Sparte "Komm.Pakt.Net – Büro der Beteiligten" eingerichtet. Die Details befinden sich in Ausarbeitung. Die Sparte "Komm.Pakt.Net – Büro der Beteiligten" übernimmt für die derzeit an Komm.Pakt.Net beteiligten Kommunen und/oder Landkreise die bisherigen Aufgaben und Leistungen von Komm.Pakt.Net. Ebenso ist es möglich, dass die OEW Breitband GmbH ihrerseits der Kommune ein entsprechendes Angebot für den Breitbandausbau unterbreitet. Als ergänzende Option ist es möglich, dass die Kommune direkt auf die OEW Breitband GmbH zugeht und ihr Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet. Die Gemeinde Dettingen hat mit der OEW Breitband bereits eine Kooperationsvereinbarung zum Breitbandausbau im Gemeindegebiet abgeschlossen.

Mit der Auflösung von Komm.Pakt.Net wird gemäß § 17 der Anstaltssatzung das Vermögen im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen auf die Beteiligten verteilt.

Umsetzung

Am 31.01.2024 soll die schrittweise Auflösung von Komm.Pakt.Net und Übertragung auf die OEW Breitband GmbH in einer Verwaltungsrats-Sondersitzung beschlossen werden. Ein einstimmiger Beschluss ist erforderlich. Der Abschluss der Fusion ist für spätestens Ende des zweiten Quartals 2024 angestrebt.

Die Übertragung der Pachtverträge von Komm.Pakt.Net auf die OEW Breitband GmbH erfolgt nur, soweit die beteiligten Gemeinden einer Überleitung ihres Pachtverträgs auf die OEW zustimmen. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die Pachtverträge durch Aufhebungsverträge mit den jeweiligen Gemeinden vorzeitig durch Aufhebungsvertrag beendet. Soweit die Gemeinden einer Überleitung auf die OEW Breitband GmbH zustimmen, wird die OEW Breitband GmbH in die Netzbetriebsverträge an Stelle der Komm.Pakt.Net eintreten. Soweit die Gemeinden einer Überleitung der Pachtverträge nicht zustimmen und stattdessen einen Aufhebungsvertrag schließen, treten diese in den jeweiligen Netzbetriebsvertrag an Stelle von Komm.Pakt.Net ein. Die Gemeinde selbst hat keine Pachtverträge mit der Komm.Pakt.Net. abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es bei einer GmbH aufgrund der Rechtsform keine Mitgliedsbeiträge gibt. Anstelle von Mitgliedsbeiträgen erhalten die Gesellschafter anteilig etwaige Gewinne aus der OEW Breitband GmbH. Die genauen Regelungen bezüglich der Beteiligung an den Gewinnen und der Anteilsstruktur werden im Rahmen der Zusammenführung und der damit verbundenen Vertragsverhandlungen festgelegt. Dabei werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sowie die Gewinnbeteiligung und weitere finanzielle Aspekte geregelt. Da die Kommunen nicht Gesellschafter sind, müssen Sie weder Beiträge entrichten noch erhalten sie Gewinne aus der Gesellschaft. Es werden vielmehr die von den Kommunen beauftragten Leistungen als Dienstleistung in Rechnung gestellt und an die Kommunen Pachterlöse aus den Netzbetriebsverträgen ausgezahlt.





Drucksachennummer:	Sachbearbeitung: Felix Schiffner	29.11.2023
8158/8 öff	AZ: - Schi/AF	
Gremium	Behandlungszweck/-art	
Gemeinderat 14.12.2023	Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

8158/7 öff

Beschlussvorlage

Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur - Hauptradroute Östliche Sammelstraße

Hier: Vergabe der Bauleistungen

I. Beschlussantrag

- 1. Die Tief- und Straßenbauarbeiten werden an die Balz Bauunternehmung GmbH, Dettingen an der Erms, zum Angebotspreis (brutto) von 110.337,35 € vergeben.
- 2. Die Markierungsarbeiten werden an die MF Meistermarkierung GmbH, Stuttgart, zum Angebotspreis (brutto) von 43.831,27 € vergeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Siehe Drucksache Nr. 8158/7 öff.

III. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 die Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung der Hauptradroute Östliche Sammelstraße beschlossen. Nachdem das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 16.10.2023 dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat, wurden die Leistungen ausgeschrieben.

1. Tief- und Straßenbauarbeiten

Bei der nach VOB/A durchgeführten beschränkten Ausschreibung wurden sechs Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Bei der Submission am 23.11.2023 haben drei Firmen ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die Balz Bauunternehmung GmbH aus Dettingen an der Erms mit einer Brutto-Angebotssumme von 110.337,35 € das gesamtgünstigste Angebot abgegeben. Der Zuschlag soll an die Firma Balz erteilt werden.

Bieterliste:

Bieternummer	Bieter	Bruttoangebots- summe	Prozent
3	Balz Bauunternehmung GmbH, Dettingen	110.337,35 €	100,00
2	Bieter 2	113.121,40 €	102,52
1	Bieter 1	164.387,12 €	148,99
	Kostenberechnung	116.620,00€	

Die Vergabesumme liegt um 6.282,65 € (ca. 6 %) unter der fortgeschriebenen Kostenberechnung vom 30.08.2023.

2. Markierungsarbeiten

Bei der nach VOB/A durchgeführten beschränkten Ausschreibung der Markierungsarbeiten wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Bei der Submission am 23.11.2023 haben drei Firmen ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die MF Meistermarkierung GmbH, Stuttgart, mit einer Brutto-Angebotssumme von 43.831,27 € das gesamtgünstigste Angebot abgegeben. Der Zuschlag soll an die Firma MF Meistermarkierung erteilt werden.

Bieterliste:

Bieternummer	Bieter	Bruttoangebots- summe	Prozent
2	MF Meistermarkierung GmbH, Stuttgart	43.831,27 €	100,00
3	Bieter 3	56.611,87€	129,16
1	Bieter 1	61.317,61 €	139,89
	Kostenberechnung	55.606,32 €	

Die Vergabesumme liegt um 11.775,05 \in (ca. 22 %) unter der Kostenberechnung vom 26.06.2023.





Drucksachennummer:	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger	21.11.2023
8552/1 öff	AZ: - Gö/Ro	
Gremium	Behandlungszweck/-art	
Gemeinderat 14.12.2023	Vorberatung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024 mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms

I. Beschlussantrag

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2024 wird mit den in der Sitzung beratenden Änderungen genehmigt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden im Sachverhalt näher dargestellt.

III. Sachverhalt

In Bezug auf die Gemeinderatssitzung vom 23.11.2023 wird der eingebrachte Haushaltsplanentwurf 2024 diskutiert. Die nachfolgend aufgeführten Positionen stehen nach aktuellem Stand in der Beratung zur Diskussion.

Produktgruppe 1770 Rettungsdienst (Seite 95)

Erhöhung des Ansatzes 4318000 von - 750 € auf - 2.750 €

Beim DRK soll die Nachrüstung der Einsatzfahrzeuge auf Digitalfunk mit 2.000 € bezuschusst werden.

Produktgruppe 3140 Soziale Einrichtungen (Seite 119)

Erhöhung des Ansatzes 6811000 von 400.000 € auf 660.000 € Erhöhung des Ansatzes 7871000 von – 1.700.000 € auf – 2.200.000 €

Im Rahmen der Sitzung soll über die Unterbringung von Flüchtlingen und den Neubau einer Unterkunft diskutiert werden. Anhand des Verwaltungsvorschlags werden hier die Kosten für die Haushaltsplanung nochmals aktualisiert. Bisher waren im Haushaltsplan die Kosten und Zuschüsse für eine 2-stöckige Unterkunft veranschlagt. Mit diesen Änderungen sind nun die Kosten und Zuschüsse für eine 3-stöckige Unterkunft veranschlagt.

Kostenstelle 424110 Uhlandhalle (Seite 364)

Erhöhung des Ansatzes 4811004 von - 11.000 € auf - 31.000 €

Im Rahmen der Haushaltsdiskussion soll über die Warmwasseraufbereitung in der Uhlandhalle diskutiert werden. Im Rahmen der Energiesparmaßnahmen wurde die Uhlandhalle vom Warmwasser abgetrennt. Gleichzeitig wurde hierbei auch die Erneuerung der Warmwasseraufbereitung zurückgestellt und nicht weiterverfolgt.

Bei diesem Punkt ist noch auf die angestoßene Haushaltskonsolidierung hinzuweisen. In der Sitzung vom 29.06.2023 wurde hier der aktuelle Stand der Umsetzung sowie die Übersicht der Freiwilligkeitsleistungen vorgestellt. Beim Thema Uhlandhalle wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderats u. a. darauf hingewiesen, dass man sich hier das weitere Vorgehen mit dem Umgang der Uhlandhalle überlegen müsse, da diese sowohl in die Jahre gekommen sei als auch teurer im Unterhalt werde.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht sollte man sich daher zuerst Gedanken darüber machen, wie die zukünftige Nutzung der Halle aussehen soll und welche weiteren Investitionen hierfür nötig sein werden, bevor hier ohne Gesamtkonzept 20.000 € investiert werden.

Die o. g. Änderungen der Verwaltung schlagen sich wie folgt auf den Gesamtergebnis-/Gesamtfinanzhaushalt nieder:

Gesamtergebnishaushalt:

Erhöhung der Aufwendungen von – 30.753.353 € auf – 30.775.352 €

Verschlechterung des negativen Ergebnisses von 4.018.610 € auf 3.996.611 €.

Gesamtfinanzhaushalt:

Verringerung des Zahlungsmittelüberschusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit von 6.412.315 € auf 6.390.316 €.

Erhöhung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.400.000 € auf 1.660.000 €

Erhöhung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von − 11.288.800 € auf − 11.788.800 €.

Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres von – 3.596.485 € auf – 3.858.484 €





Drucksachennummer:	Sachbearbeitung: Matthias Haas	24.11.2023
8465/4 öff	AZ: - Ha/Ro	
Gremium	Behandlungszweck/-art	
Gemeinderat 14.12.2023	Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden 2023

I. Beschlussantrag

Die in der Anlage GR-Vorlage 8465/4-1 nö aufgeführte Spende wird angenommen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen

III. Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Letztmalig hat der Gemeinderat am 23.11.2023 über die Annahme von Spenden entschieden.

Im vorliegen Fall hat die Gemeinde eine Bücherspende in Höhe von ca.100,00 € für das Archiv erhalten.

Ergänzend möchten wir auf die nichtöffentliche Anlage 8465/4-2 verweisen, in dieser die gesamten Spenden 2023 nochmals zur Information dargestellt sind.